



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

27.05.1997 - Drucksache 14/669

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 31 vom 27. Mai 1997

Der Petitionsausschuß hat am 27. Mai 1997 die nachstehend aufgeführten z e h n Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Ochs
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/169	Bessere Bedingungen beim Schlachttierferntransport	Bremen hat sich bislang intensiv für einen verbesserten Schutz der Tiere beim Ferntransport eingesetzt und entsprechend der Forderung der Bürgerschaft (Landtag) auch entsprechende Anträge im Bundesrat eingebracht. Aufgrund des vorrangigen EG-Rechts können die nationalen Vorschriften jedoch nicht so weitgehend sein, wie dieses aus Tierschutzgründen für erforderlich gehalten wird. Bremen wird sich daher weiterhin für eine Verbesserung der Bedingungen bei Schlachttierferntransporten einsetzen.
L 14/188	Bessere Berücksichtigung von Mädchen-Fußball in der Schule	Nicht nur an dem in der Petition genannten Schulzentrum wird der Mädchen-Fußball angemessen berücksichtigt. Alle acht Schulen, die sich beworben haben, können und werden sicherstellen, daß der Mädchen-Fußball angemessen berücksichtigt wird.
L 14/194	Beschwerde über die Nichtbeantwortung eines Schreibens durch die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen	Die Beschwerde ist berechtigt. Unmittelbar nach Einreichung der Petition ist von Seiten der Staats- und Universitätsbibliothek eine Beantwortung des in Rede stehenden Schreibens mit dem Ausdruck des Bedauerns für das Versehen erfolgt.
L 14/195	Gnadengesuch	Dem Begehren ist entsprochen worden.
L 14/198	Überprüfung eines Vertrages mit der Öffentlichen Versicherung Bremen	Die gewünschte Überprüfung hat ergeben, daß sich durch die erfolgte Aktualisierung im Ergebnis nicht ein Mehr sondern ein Minderbeitrag ergibt. Die Petentin hat das schriftliche Überprüfungsergebnis erhalten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 14/161	Beschwerde über die Zahlung einer Zweitwohnungssteuer	Nach dem Ortsgesetz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadtgemeinde Bremen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. 1995, S. 528),

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		das am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, ist der Petent zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer verpflichtet. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses hat der Petent einen Antrag auf Erlaß einer Billigkeitsmaßnahme nach § 163 bzw. § 227 der Abgabenordnung gestellt. Zur Entscheidung über diesen Antrag ist das zuständige Finanzamt berufen.
L 14/164	Beschwerde gegen die Ablehnung diverser beantragter Beihilfen	Für die Gewährung der beantragten Beihilfen (z. B. Wohnungsrenovierung, Beschaffung eines Kühlschranks) fehlen die erforderlichen Voraussetzungen. Das ist zwischenzeitlich auch in einem rechtsbeständigen Widerspruchsbescheid festgestellt worden.
L 14/184	Antrag auf Wiederholung einer Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung	Mit ihrem Begehrt hat die Petentin weder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, vor dem Bundesverfassungsgericht noch vor dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages, Erfolg gehabt. Die von der Petentin gerügte Prüfungsordnung ist nicht rechtswidrig. Der Petitionsausschuß sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Petentin.
L 14/185	Beschwerde über die Dauer von zwei Verfahren vor dem Sozialgericht Bremen	Die prozessualen Grundsätze bedingen im Verfahren mit medizinischem Aufklärungsbedarf eine gewisse Verfahrensdauer, die im Einzelfall von der Art des Vorbringens der Beteiligten abhängt (etwa von dessen Genauigkeit und Konstanz) aber auch und besonders vom Umfang des Ermittlungsbedarfs, wie er sich oft erst im Laufe des Verfahrens ergeben kann, des weiteren von der Zeitdauer, die die ärztlichen Begutachtungen in Anspruch nehmen.
		Die beiden von der Petentin angesprochenen Verfahren betreffen klärungsbedürftige medizinische Sachverhalte. Beide Verfahren sind nach der hier allein maßgeblichen Auffassung der zuständigen Richter nicht entscheidungsreif.
L 14/189	Berücksichtigung von Wahlleistungen bei stationärer Behandlung	In dem am 1. März 1994 beschlossenen Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist § 7 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Weise ergänzt worden, daß die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen nicht beihilfefähig sind. Der Ausschluß von Wahlleistungen basiert damit auf einer gesetzlichen Grundlage.